

Außerstreitverfahren

**Update Allgemeiner Teil,
Verlassenschaftsverfahren,
Eheverfahren**

**Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger
walter.buchegger@jku.at**

Änderungen des AußStrG seit seinem Inkrafttreten

BGBI I 2004/128 (ZVN 2004)

BGBI I 2005/164 (BRÄG 2006)

BGBI I 2006/8 (GIN 2006)

BGBI I 2006/92 (SWRÄG)

BGBI I 2007/11 (BRÄG 2008)

BGBI I 2008/68 (FRÄG)

BGBI I 2009/30 (ZVN 2009)

BGBI I 2009/40 (2. GewaltschutzG)

BGBI I 2009/52 (BudgetbegleitG 2009)

Parteihandlungen 1

- Vertretungsfreiheit in erster Instanz (§ 4 Abs 1 AußStrG)
- Parteien, die sich nicht verständlich äußern können, hat das Gericht den Auftrag zu erteilen, binnen Frist einen Vertreter namhaft zu machen, im Versäumnungsfall von Amts wegen zu bestellen (§ 4 Abs 2 AußStrG)
- bei gehörlosen bzw stummen Parteien kurzfristige Tagsatzungserstreckung unter Beigebung eines Dolmetschers, wobei der Bund die Kosten trägt (§ 4 Abs 3 AußStrG)

Parteihandlungen 2

- § 4 Abs 3 neu (ZVN 2009 BGBl I 2009/30):
§ 73a ZPO gilt sinngemäß:
 - ▶ Für gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Partei ist auf Kosten des Bundes im Verfahren ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen
 - ▶ Bund trägt auch die Gebärdensprachdolmetscher-Kosten für den Kontakt zwischen Partei und Rechtsvertreter; es gilt das GebAG sinngemäß

Kuratoren (§ 5 Abs 1 AußStrG) 1

- Mangel der Verfahrensfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung sowie etwa erforderlicher Ermächtigung zur Verfahrensführung ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen
- Gericht hat zur Beseitigung derartiger Mängel Erforderliches anzuordnen, ohne dass der Partei ein Nachteil erwächst.
- Derartige Verfügungen sind nicht selbständig anfechtbar
 - nur verbundene Anfechtbarkeit zusammen mit dem nächsten selbständig anfechtbaren Beschluss

Kuratoren (§ 5 Abs 2, 3 AußStrG) 2

- Gericht hat von Amts wegen einen Kurator zu bestellen
 - Kollisionskurator (§ 271 f ABGB)
 - Zustellkurator
- Gericht hat für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (gesondertes Verfahren) zu sorgen
 - Kurator für den nasciturus (§ 274 ABGB)
 - Abwesenheitskurator (§ 276 ABGB)
 - Vertreter für eine voraussichtlich unter Sachwalterschaft zu stellende Person
(§ 268 ABGB; ZVN 2009 BGBl I 2009/30)
 - in sonstigen Fällen, wenn eine Partei eines gesetzlichen Vertreters bedarf

Verfahrenshilfe und Prozessbegleitung (§ 7 AußStrG) 1

- Die Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe (§§ 63 ff ZPO) und (seit dem **2. Gewaltschutzgesetz BGBl I 2009/40**) über die Prozessbegleitung (§ 73b ZPO) gelten sinngemäß.
- Beschlüsse über Verfahrenshilfe sind nur der beantragenden Partei **und dem Revisor** in Verfahrenshilfesachen zuzustellen.
Nur diese Personen sind zum Rekurs **und zur Rekursbeantwortung** legitimiert.
(ZVN 2004 BGBl I 2004/128; ZVN)

Verfahrenshilfe (§ 7 AußStrG) 2

- Notfristen beginnen mit Zustellung des Bescheids der RA-Kammer über die Beigabe des Verfahrenshilfeanwalts neu zu laufen
- Der Bescheid ist vom Gericht zuzustellen
- War die Zustellung eines Schriftstücks der Fristauslöser, so beginnt die Frist erst mit der Zustellung an den Verfahrenshilfeanwalt zu laufen
- Wird die Beigabe eines RA abgewiesen, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des abweisenden Beschlusses

§ 10a AußStrG

- Die Bestimmungen der ZPO (§ 75a ZPO) über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen gelten sinngemäß
(2. Gewaltschutzgesetz BGBl I 2009/40)

Änderungen in den Bestimmungen über das Beweisverfahren 1

- subsidiär gelten die Bestimmungen der ZPO über (§ 35 AußStrG)
 - **Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- oder Bildübertragung bei der Beweisaufnahme (ZVN 2009 BGBl I 2009/30)**
 - Beweisaufnahme vor dem ersuchten oder beauftragten Richter

Änderungen in den Bestimmungen über das Beweisverfahren 2

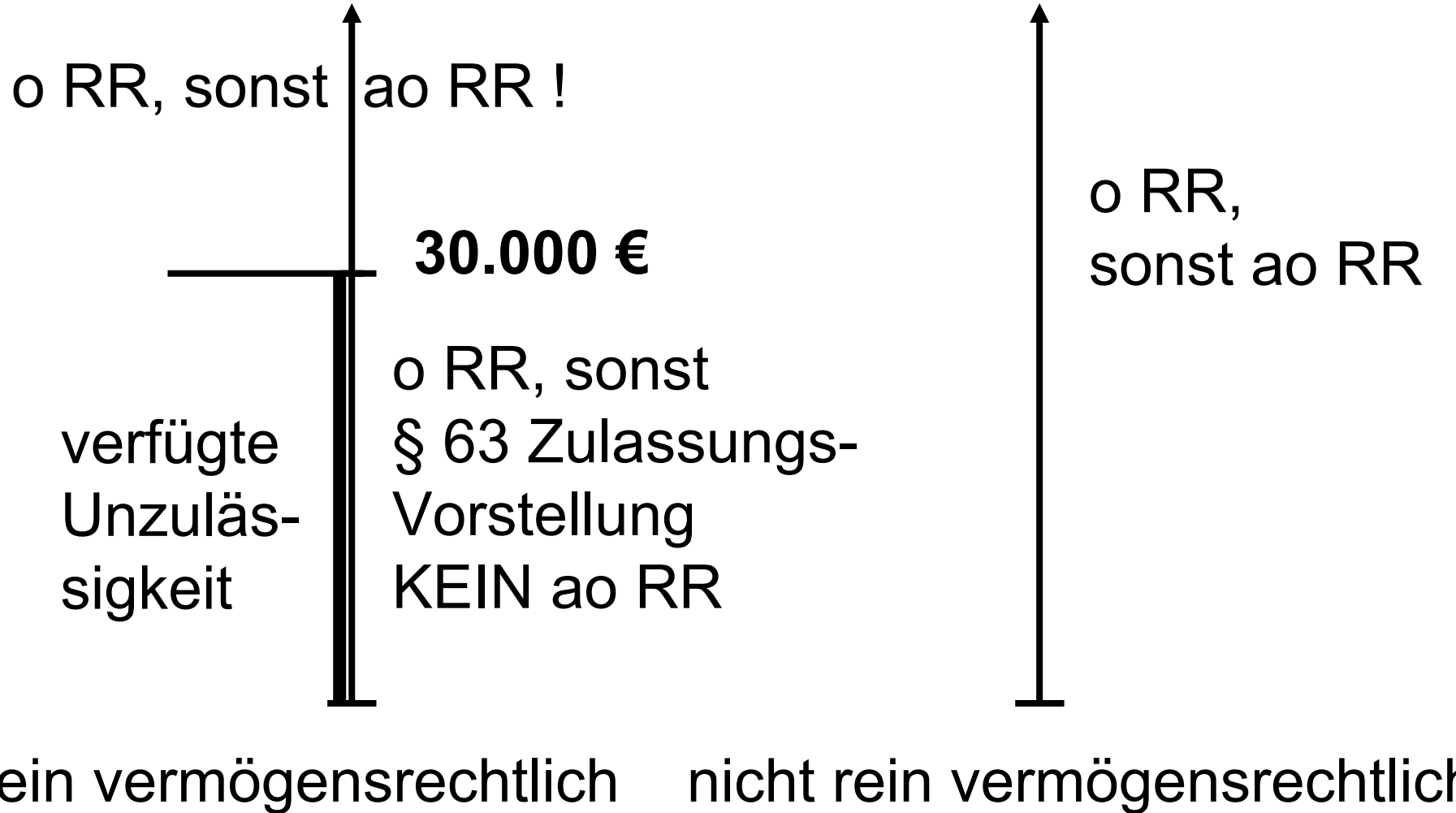
- subsidiär gelten die Bestimmungen der ZPO über (§ 35 AußStrG)
 - **die abgesonderte Vernehmung von Parteien und Zeugen (§ 289a ZPO)**
 - **die Vernehmung minderjähriger Personen (§ 289b ZPO)**
(2. Gewaltschutzgesetz BGBl I 2009/49)

Änderungen in den Bestimmungen über das Beweisverfahren 3

- subsidiär gelten die Bestimmungen der ZPO über (§ 35 AußStrG)
 - Beweisaufnahme im Ausland
 - Bestimmungen der ZPO zu den einzelnen Beweismitteln
 - ZPO kennt allerdings geschlossenen Katalog von fünf Beweismitteln (Strengbeweis), im Außerstreitverfahren herrscht Freibeweis

Revisionsrekurs

Anhebung der Wertgrenze



Anhebung der Wertgrenze

- **die Entscheidungswertgrenze von bisher 20.000 Euro wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 BGBl I 2009/52 in §§ 62, 63 auf 30.000 Euro erhöht:**

Dies hat **in rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten** zur Konsequenz:

- ▶ Zulässigkeitsschwelle für außerordentlichen Revisionsrekurs wurde erhöht.
- ▶ der Bereich der verfügbaren Unzulässigkeit wurde verbreitert, was den potentiellen Anwendungsbereich der Zulassungsvorstellung erweitert.

Erbrechtsstreit

- **Änderung der Wertgrenze für absolute Anwaltslast von früher 4.000 Euro auf 5.000 Euro**
 - obligatorische mündliche Verhandlung
 - bei Nachlassaktiven kleiner/gleich 5.000 €
relative Anwaltslast
 - bei Nachlassaktiven größer 5.000 €
absolute Anwaltslast
 - ergibt sich erst im Lauf des Verfahrens,
dass die Aktiven 5.000 € übersteigen,
hat das Gericht der Partei binnen Frist
die Bevollmächtigung durch einen RA
aufzutragen

GKG

- **Änderungen des GKG durch das BRÄG 2006, das BRÄG 2008 und das FRÄG**